



**Verordnung
über die Festsetzung der Gebühren für
das Parken in der Gemeinde Waltenhofen
(Parkgebührenordnung)
Vom 31.03.2014**

Satzungsbeschluss	Bekanntmachung	1. Änderung	2. Änderung	3. Änderung
31.03.2014	25.04.2014	Inkrafttreten: 09.05.2015	Inkrafttreten: 01.01.2017	Inkrafttreten 01.03.2022

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Jahreskarten	2
§ 3 Parkgebühren	2
§ 4 Gebührenpflichtige Zeiten	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Parkgebührenordnung

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2005 (BGBl I S. 2412) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (BVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.05.2007 (GVBl S. 159) erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen und Plätze, soweit dort das Parken nur während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten zulässig ist:

1. „Parkplatz Zellen“, Niedersonthofen
2. „Parkplatz Segelclub“, Niedersonthofen
3. „Parkplatz Zeh“, Niedersonthofen
4. „Parkplatz Seehof“, Oberdorf

§ 2 Jahreskarten

- (1) Eine Jahreskarte berechtigt dessen Inhaber/-in, im Gültigkeitszeitraum der Berechtigung die gebührenpflichtigen Parkplätze (§ 1) zu benutzen, ohne Tagesparkgebühren entrichten zu müssen. Die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.
- (2) Die Jahreskarte begründet kein Anrecht auf Freihaltung eines Platzes oder die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes.
- (3) Jahreskarten können von Bürgern der Gemeinde Waltenhofen, von Auswärtigen und von Vermieterbetrieben erworben werden. Auf der Jahreskarte werden bis zu zwei Kfz-Kennzeichen vermerkt. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar. Auf der Jahreskarte für die Vermieterbetriebe wird der Name dieses Betriebs vermerkt. Die Betreiber können die Jahreskarten an Gäste weitergeben.
- (4) Die Jahreskarte ist nur gültig, wenn sie von außen deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe hinterlegt und mit dem amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeugs bzw. des Namens des Vermieterbetriebes beschriftet ist.
- (5) Bei Verlust der Dauerparkberechtigung besteht kein Anrecht auf kostenlosen Ersatz.

§ 3 Parkgebühren

- (1) Auf allen in § 1 genannten Parkplätzen werden gestaffelt nach Parkdauer folgende Gebühren veranschlagt.

Parkdauer von 0 – 2 Stunden	1,50 €
Parkdauer von 2 – 5 Stunden	2,50 €

Parkgebührenordnung

Tageskarte (über 5 Stunden) 3,50 €

(2) Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt 50,00 €.

§ 4 Gebührenpflichtige Zeiten

Die Gebührenpflicht besteht täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26.04.2014 in Kraft.

Waltenhofen, den 31.03.2014

(Eckhard Harscher)
1. Bürgermeister